

möchte ich mich doch ganz entschieden dagegen wenden, wenn in der vorletzten These von Wolfgang Weiß der Grundsatz auf gestellt wird, daß ein Geständnis für sich allein niemals Grund einer Verurteilung sein kann. Wenn wir das publizieren, dann können wir überhaupt einen großen Teil unserer Delikte nicht mehr auf klären. Denn es ist klar, daß dann jedes Geständnis, wenn kein weiterer zusätzlicher Beweis da ist, später widerrufen wird. Wir stehen hier vor einer grundsätzlichen Schwierigkeit; einerseits ist es absolut notwendig und kann nicht dringend genug hervorgehoben werden, die Rechte des Bürgers sind in unser aller Interesse, im Interesse unserer politischen Entwicklung, im Interesse der Demokratisierung strikt einzuhalten. Auf der anderen Seite aber müssen auch wir das Höchstmaß dessen erreichen, was möglich ist, um Verbrechen aufzuklären. Beide Prinzipien müssen wir miteinander vereinen. Deshalb ist die Proklamierung eines solchen Satzes, ein Geständnis allein sei nicht zu verwerten, höchst bedenklich. Und es geht ja noch weiter, es wird die Frage aufgeworfen, ob überhaupt *ein* Beweis zu einer Verurteilung ausreicht, d. h., es wird z. B. bezweifelt, daß, wenn nur ein Zeuge vorhanden ist, dieses Beweismittel als ausreichend betrachtet werden kann. Nun, ich glaube, diese Skepsis führt entschieden zu weit. Das — an sich berechnete — Mißtrauen gegenüber Geständnissen führt zu ungerechtfertigten Schlußfolgerungen, indem wir einfach das Kind mit dem Bade ausschütten.

Worauf kommt es an? Es kommt darauf an, daß wir bei Geständnissen skeptisch sind und daß wir ganz genau prüfen, welcher tatsächliche Beweiswert einem Geständnis innewohnt. Ich' glaube, es wäre vielleicht eine gesonderte wissenschaftliche Konferenz erforderlich, um die Beweiswürdigung, eine entscheidende Frage im Prozeß, überhaupt nach allen Seiten hin zu beleuchten. Um den inneren Beweiswert eines Geständnisses ermes sen zu können, kommt es etwa auf folgende Fragen an. Zunächst: *Wer* hat das Geständnis abgegeben? Selbstverständlich ist das Geständnis eines Hauptabteilungsleiters von anderem Gewicht als das eines primitiven Menschen, sagen wir, eines Landarbeiters, der die Worte nicht so wägt wie ein hoher Staatsfunktionär. Ferner kommt es darauf an: *Wann* ist ein Geständnis abgelegt, d. h., ist es gleich zu Anfang abgelegt, nachdem die ersten Beschuldigungen erhoben worden sind, oder erst nach einer langen Haftzeit, die möglicherweise zermürbt hat. Es kommt vor allen Dingen darauf an, wie oft das Geständnis abgegeben wurde und ob es mehrfach und in derselben Form wiederholt worden ist, insbesondere, ob es bei der richterlichen Vernehmung auch noch mal wiederholt worden ist bzw. ob hierbei auf ein früheres Geständnis vor der Ermittlungsbehörde Bezug genommen worden ist. Von besonderer Wichtigkeit ist es natürlich auch, *wie* im Ermittlungsverfahren gefragt worden ist. Es braucht durchaus nicht böser Wille der Ermittlungsorgane am Werk gewesen zu sein. Die Vernehmer können von dem besten Willen beseelt gewesen sein, die objektive Wahrheit zu erforschen. Aber es kommt doch vor, daß Suggestivfragen gestellt werden, und besonders primitive Menschen verfangen sich in Suggestivfragen, während gerissene Ganoven mit